

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 20. Januar 2022

Nr. 3/2022

---

**Inhalt:**

**Sonderregelungen  
für die Wahlen der Fakultätsräte im Wintersemester  
2021/2022**

**der  
Universität Siegen**

Vom 20. Januar 2022

**Sonderregelungen  
für die Wahlen der Fakultätsräte im Wintersemester  
2021/2022**

**der  
Universität Siegen**

Vom 20. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S.1210a), hat die Universität Siegen die folgenden Sonderregelungen erlassen:

Aufgrund der anhaltenden Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie und den dadurch bedingten Einschränkungen im Hochschulbetrieb, erlässt der Senat der Universität Siegen für die turnusgemäß im Wintersemester 2021/2022 anstehenden Wahlen folgende Sonderregelungen:

## **§ 1**

### **Ziel der Sonderregelungen**

Ziel dieser Sonderregelungen ist es, die Wahlen zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2021/2022 unter den besonderen Herausforderungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie zu ermöglichen und hierbei die Infektionsrisiken sowohl für die Wahlberechtigten als auch für die Personen, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen betraut sind, weitestmöglich zu reduzieren.

## **§ 2**

### **Durchführung der Wahl**

- (1) Die jeweiligen Wahlvorstände werden ermächtigt, durch Beschluss von der Wahlordnung abweichende Regelungen, insbesondere über Fristen und andere Zeitangaben, sowie über die Art und Weise von Bekanntmachungen zu treffen. Des Weiteren kann der Wahlvorstand zulassen, dass das Einreichen von Wahlvorschlägen, Einsprüchen und schriftlichen Erklärungen in elektronischer Form erfolgen kann. Bei der Anpassung von Fristen und Zeitangaben muss jedoch stets gewährleistet sein, dass die Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, sowie Vorschläge und Einsprüche einzureichen.
- (2) Soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen unter den Herausforderungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Epidemie erforderlich ist, können die jeweiligen Wahlvorstände der Fakultäten entscheiden, ob die Wahlen abweichend von der Wahlordnung der Universität Siegen ausschließlich als Briefwahl auf Antrag durchgeführt werden.
- (3) Die jeweiligen Wahlvorstände geben die von der Wahlordnung abweichenden Regelungen und Fristen in den jeweiligen Wahlbekanntmachungen bekannt.
- (4) Erforderliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen, soweit möglich, in elektronischer Form.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten und Rügeausschluss**

- (1) Diese Sonderregelungen treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Sie werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 19. Januar 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 20. Januar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)